

1955	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1955	Nr. 16
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 6. 55	Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes	265
8. 6. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei	266
2. 6. 55	Fünfzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. AbgabenDV-LA — HGA-RERstDV)	267
2. 6. 55	Sechzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. AbgabenDV-LA)	269
3. 6. 55	Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	271
2. 6. 55	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	271
6. 6. 55	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf das Land Berlin	272
24. 5. 55	Achtundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	272

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 3. Juni 1955, sind veröffentlicht: Schiffssicherheitsverordnung. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung der Internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden.

Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes.

Vom 6. Juni 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 43 des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) werden die Worte „mit Ablauf des 31. März 1955“ ersetzt durch die Worte „mit Ablauf des 31. März 1957“.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955, bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juni 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen
für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei.**

Vom 8. Juni 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Werden Erzeugnisse nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Eigenschaften, welche die Erzeugnisse dieser Handelsklasse aufweisen müssen, als zugesichert. Vereinbarungen, durch welche die sich hieraus in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen oder beschränkt werden, sind unwirksam.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse Ausnahmen

von Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit dies unter Berücksichtigung des Handelsbrauches angezeigt erscheint und Zwecke dieses Gesetzes nicht entgegenstehen; Vereinbarungen, durch die zugleich die Minderung, die Wandlung, der Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache und der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen werden, dürfen durch eine solche Rechtsverordnung nicht zugelassen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Fünfzehnte*) Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(15. AbgabenDV-LA — HGA-RerstDV).**

Vom 2. Juni 1955.

Auf Grund des § 137, des § 139 Abs. 1 Nr. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet

1. als Rückerstattungsgesetze
 - a) das Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen;
 - b) das Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1169) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen;
 - c) die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen;
 - d) die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin betr. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 26. Juli 1949 — BK/O (49) 180 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 221) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen;
2. als Rückerstattungsgrundstück

ein Grundstück, das am 21. Juni 1948 einem nach den Rückerstattungsgesetzen zur Rückerstattung des Grundstücks Berechtigten oder dessen Rechtsvorgänger entzogen war und auf Grund der Rückerstattungsgesetze durch eine rechtskräftige Entscheidung oder eine nach den Rückerstattungsgesetzen wirksame Vereinbarung in das Eigen-

tum des Berechtigten gelangt oder dem Rückerstattungspflichtigen zu Eigentum belassen worden ist.

§ 2

**Anwendung
der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes**

(1) Auf Schuldnergewinne aus der Umstellung von RM-Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch Grundpfandrechte an einem Rückerstattungsgrundstück des Schuldners gesichert waren, wird die Hypothekengewinnabgabe nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes erhoben, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Eigentümer des Rückerstattungsgrundstücks am 20. Juni 1948 wird derjenige angesehen, dessen Eigentum auf Grund der Rückerstattungsgesetze durch eine rechtskräftige Entscheidung oder eine nach den Rückerstattungsgesetzen wirksame Vereinbarung festgestellt ist. Als Schuldner der RM-Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 wird derjenige angesehen, der auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Entscheidung oder Vereinbarung zur Erfüllung der Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 verpflichtet gewesen wäre, wenn die Entscheidung oder Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hätte. Enthält die Entscheidung oder Vereinbarung im Falle der Rückerstattung des Grundstücks an den Berechtigten keine Bestimmungen darüber, wer zur Erfüllung der durch bestehengebliebene Grundpfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten verpflichtet ist, so gilt als Schuldner dieser Verbindlichkeiten am 20. Juni 1948 der Berechtigte, wenn vor der Entziehung des Rückerstattungsgrundstücks der Berechtigte oder im Zeitpunkt der Rückerstattung der Eigenbesitzer Schuldner der Verbindlichkeit war. Die Bestimmungen des § 4 über Leistungen, die für die Zeit der Entziehung des Rückerstattungsgrundstücks auf die Abgabeschulden entrichtet worden sind, bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Entscheidung oder Vereinbarung im Sinne des Absatzes 2 werden die Schuldnergewinne so herangezogen, als ob ein Rückerstattungsanspruch nicht bestünde.

§ 3

Beschränkung der Abgabepflicht

(1) Sind in einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich des Rückerstattungsgrundstücks Bestimmungen darüber getroffen, welche Grundpfandrechte gemäß den Vorschriften der Rückerstattungsgesetze zu Lasten des Rückerstattungsberechtigten bestehen-

*) Die 14. AbgabenDV-LA wird in Kürze verkündet.

bleiben, so beschränkt sich die Abgabepflicht auf die Schuldnergewinne aus der Umstellung der durch diese Grundpfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten.

(2) Sind Bestimmungen über das Bestehenbleiben von Grundpfandrechten im Sinne des Absatzes 1 nicht oder in einer Vereinbarung getroffen, so beschränkt sich die Abgabepflicht auf die Schuldnergewinne aus der Umstellung der nachstehend bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten, die an dem Rückertatungsgrundstück vor dessen Entziehung gesichert waren und seitdem nicht abgelöst worden oder erloschen sind;
2. Verbindlichkeiten, die an dem Rückertatungsgrundstück nach dessen Entziehung gesichert worden sind, soweit ihr Gesamtbetrag nicht höher ist als der Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, die an dem Rückertatungsgrundstück vor dessen Entziehung gesichert waren;
3. Verbindlichkeiten, die an dem Rückertatungsgrundstück nach dessen Entziehung gesichert worden sind, soweit ihr Gegenwert auf das Rückertatungsgrundstück verwendet und dessen Wert dadurch entsprechend erhöht worden ist;
4. Verbindlichkeiten aus der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer, die durch eine Abgeltungslast oder eine Abgeltungshypothek an dem Rückertatungsgrundstück gesichert worden sind.

§ 4

Abgabeleistungen vor Rückertattung

(1) Ist das Rückertatungsgrundstück auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer nach den Rückertattungsgesetzen wirksamen Vereinbarung in das Eigentum des Rückertattungsberechtigten gelangt, so werden Leistungen auf die nach § 3 der Abgabepflicht unterliegenden Schuldnergewinne für die Zeit, in der das Rückertatungsgrundstück entzogen war, gegen den Berechtigten nicht geltend gemacht.

(2) Hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Rückertattungspflichtige für die Zeit, in der das Rückertatungsgrundstück dem Berechtigten entzogen war, Leistungen auf die nach § 3 der Abgabepflicht unterliegenden Schuldnergewinne entrichtet, so findet ein Ausgleich nicht statt.

Bonn, den 2. Juni 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

§ 5

Vorrecht für Rückertattungskredite

(1) Wird zur Sicherung eines Kredits, der zur Abgeltung von Ansprüchen aus einem Rückertattungsverfahren bei einem Dritten aufgenommen oder dem Schuldner von dem Anspruchsberechtigten gewährt worden ist, an dem Rückertatungsgrundstück ein Grundpfandrecht bestellt, so kann für dieses auf Antrag ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last für den Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück mit der in § 116 Abs. 1 und 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirkung bewilligt werden. Das Vorrecht erlischt in dem Umfang, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht.

(2) Das Vorrecht soll nur bewilligt werden, wenn die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet wird. Die Bewilligung kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Für den Grundbuchvermerk über die nach Absatz 1 entstandenen Vorrechte gilt § 117 des Gesetzes entsprechend.

(4) Für die Bewilligung eines Vorrechts nach Absatz 1 sowie für die Bewilligung eines Grundbuchvermerks über die nach Absatz 1 entstandenen Vorrechte sind die beauftragten Stellen im Sinne des § 1 der Vierten AbgabenDV-LA zuständig. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Vierten AbgabenDV-LA gelten entsprechend.

(5) Im Erlaßverfahren nach § 129 des Gesetzes sind die Zinsen eines Rechts, dem nach Absatz 1 ein Vorrecht bewilligt ist, nicht abzugsfähig.

§ 6

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

(2) Bei Rückertatungsgrundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, treten für die Anwendung des § 1 Nr. 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und für die Anwendung des § 2 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Sechzehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(16. AbgabenDV-LA).**

Vom 2. Juni 1955.

Auf Grund des § 141 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Personengleichheit
einzelner Gläubiger und Schuldner**

(1) War der Schuldner am 20. Juni 1948 mit anderen Personen oder Gesamthandgemeinschaften Gesamthandgläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe zu dem Teil außer Betracht, zu dem der Schuldner nach dem am 20. Juni 1948 bestehenden Verhältnis der Gesamthandgläubiger untereinander zum Ausgleich berechtigt gewesen wäre.

(2) War der Gläubiger am 20. Juni 1948 mit anderen Personen oder Gesamthandgemeinschaften Gesamtschuldner der Reichsmarkverbindlichkeit, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe zu dem Teil außer Betracht, zu dem der Gläubiger nach dem am 20. Juni 1948 bestehenden Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander zum Ausgleich verpflichtet gewesen wäre.

(3) War eine Person oder Gesamthandgemeinschaft am 20. Juni 1948 mit anderen Personen oder Gesamthandgemeinschaften sowohl Gesamthandgläubiger als auch Gesamtschuldner der Reichsmarkverbindlichkeit, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe zu dem Teil außer Betracht, zu dem sich auf Grund der am 20. Juni 1948 unter den Beteiligten bestehenden Ausgleichsverpflichtungen Forderung und Schuld in derselben Person oder Gesamthandgemeinschaft vereinigt hätten.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 werden Personen, bei denen nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben, wie eine Person behandelt.

(5) Für die Abgabeschuld aus einem Grundpfandrecht, das nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit diente, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Tilgungsfondshypothek

(1) Sind die Leistungen auf die Reichsmarkverbindlichkeit einem bei einem Gläubiger gebildeten Tilgungsguthaben (Tilgungsfonds) zugeführt worden, dessen Aufrechnung mit der Verbindlichkeit für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten war, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypotheken-

gewinnabgabe in Höhe des am 20. Juni 1948 bestehenden Tilgungsguthabens außer Betracht.

(2) Soweit eine Erhöhung des Tilgungsguthabens davon abhängig war, daß eine Barzahlung des Schuldners durch vom Gläubiger zu beschaffende Pfandbriefe belegt wurde oder daß entsprechende Darlehnsbeträge vom Gläubiger neu ausgegeben wurden, gilt eine vorgeschriebene oder zulässige Zahlung, die vor dem 21. Juni 1948 bewirkt worden ist, als bereits dem Tilgungsguthaben zugeführt.

§ 3

Darlehen und Lebensversicherung

(1) Die Abgabepflicht bestimmt sich nach Absatz 2, wenn die Tilgung der Reichsmarkverbindlichkeit mittels der am 20. Juni 1948 noch nicht fälligen Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung vorgesehen war und nach Maßgabe der am 20. Juni 1948 bestehenden Vereinbarungen

1. die Versicherungssumme bei Fälligkeit bis zur Höhe der Ansprüche aus der Verbindlichkeit nicht in die Verfügungsmacht des Begünstigten gelangen und
2. die Verbindlichkeit bei einer ungestörten Geschäftsabwicklung ausschließlich mittels der Versicherungssumme getilgt werden

sollte.

Vereinbarungen, nach denen das Darlehen bei unpünktlicher Entrichtung der Prämien auf die Lebensversicherung oder aus einem anderen besonderen Anlaß vorzeitig fällig werden konnte, gelten nicht als für die ungestörte Geschäftsabwicklung getroffen.

(2) Die Verbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe in Höhe der am 20. Juni 1948 vorhandenen Prämienreserve aus der Lebensversicherung außer Betracht.

§ 4

Verlust zweckgebundener Mittel

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als die Verbindlichkeit Kredite betraf, die für die Durchführung eines bestimmten Bauvorhabens zweckgebunden waren und vor dem 21. Juni 1948 wegen einer auf behördlichen Maßnahmen beruhenden Stilllegung des Bauvorhabens nicht mehr verwendet werden konnten.

§ 5

Tatsächliche Übermittlungshindernisse

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als eine vorgeschriebene oder zulässige Zahlung,

die vor dem 21. Juni 1948 bewirkt worden ist, infolge einer Verzögerung der Übermittlung an den Gläubiger, die auf anderen als rechtlichen Gründen beruhte und vom Schuldner nicht zu vertreten war, erst in einem späteren Zeitpunkt zur Schuldbe-freiung geführt hat. Der Schuldner hat die Ver-zögerung nicht zu vertreten, wenn er einer nach den Gepflogenheiten des Zahlungsverkehrs zur Übermittlung geeigneten Stelle einen Überwei-sungsauftrag erteilt hat und der zur Durchführung des Auftrags erforderliche Betrag entweder bei der Stelle bar eingezahlt oder von ihr auf einem Konto des Schuldners zur Last geschrieben worden ist. Der Schuldner hat die Verzögerung auch unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zu vertreten, wenn er im Zeitpunkt des Überweisungsauftrags mit dessen Durchführung bis zum 20. Juni 1948 bei An-wendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht mehr rechnen durfte oder wenn er von der Verzögerung bis spätestens zum 31. Dezember 1947 Kenntnis erlangt hatte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Kenntnis hätte er-langen müssen.

§ 6

Zahlung an einen Zwischenempfänger

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 eine vor-geschriebene oder zulässige Zahlung an eine Stelle bewirkt hat, die Leistungen auf Grund eines mit dem Schuldner geschlossenen Vertrags zur Weiter-leitung an den Gläubiger einzuziehen befugt und entgegenzunehmen verpflichtet war.

§ 7

Zahlung an einen vermeintlichen Gläubiger in der sowjetisch besetzten Zone oder in Berlin (Ost)

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 in einem auf Unkenntnis der Rechtslage beruhenden Irrtum

über die Person seines Gläubigers vorgeschriebene oder zulässige Leistungen auf die Verbindlichkeit an eine Person oder an eine Stelle in der sowjetisch besetzten Zone oder in Berlin (Ost) bewirkt hat, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht als Gläubiger der Verbindlichkeit anerkannt ist.

§ 8

Besatzungsrechtliche Vermögens- und Zahlungssperren

(1) Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 an einer vorgeschriebenen Leistung auf die Verbindlichkeit ausschließlich dadurch gehindert worden ist, daß der Zahlung oder der Annahme der Zahlung oder ihrer Übermittlung an den Gläubiger eine auf Vorschrif-ten des Besatzungsrechts beruhende Verfügungs-beschränkung (Vermögenskontrolle, Bankensperre, devisenrechtliche Verfügungsverbote) entgegen-stand.

(2) Eine Leistung, die der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 nur auf Grund einer von ihm erklärten Kündigung bewirken durfte, gilt bei Anwendung des Absatzes 1 nicht als vorgeschriebene Leistung.

§ 9

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Ver-bindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

(2) Für Berlin (West) treten in §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 3 und 5 Satz 3 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 sowie in § 2 Abs. 2, §§ 4, 5 Satz 1, §§ 6, 7 und 8 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-kündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.**

Vom 3. Juni 1955.

Auf Grund des § 44 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Kriegsereignisse im Sinne des Gesetzes sind Ereignisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Kriegführung des zweiten Weltkrieges gestanden haben.

(2) Ein ursächlicher Zusammenhang mit den Kriegsereignissen besteht nicht, wenn Personen nach der Besetzung aus politischen Gründen, die in ihrer Person oder in den durch die Besetzung bedingten Verhältnissen gelegen haben, in Gewahrsam genommen worden sind.

(3) Der ursächliche Zusammenhang mit den Kriegsereignissen ist auch bei solchen Deutschen gegeben, die nur wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit festgehalten oder verschleppt worden sind.

§ 2

(1) Unter „festgehalten werden“ (§ 2 des Gesetzes) ist jede Art des Freiheitsentzuges zu verstehen, soweit er auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung stattfindet.

(2) Kein Festhalten im Sinne des Absatzes 1 ist die Unterbringung von ausgewiesenen Deutschen oder die Unterbringung von Deutschen, die vor dem anrückenden Feind geflohen waren, in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransports.

§ 3

Sind Kriegsgefangene (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

§ 4

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Februar 1954 in Kraft.

(2) Soweit Entschädigungen vor der Verkündung dieser Verordnung Personen zugebilligt worden sind, die durch diese Verordnung ausgeschlossen werden, hat es hierbei sein Bewenden.

Bonn, den 3. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 2. Juni 1955.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung der Regierung der Republik Paraguay bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik Paraguay in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 2. Juni 1955.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Verordnung zur Erstreckung
des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen
auf das Land Berlin.**

Vom 6. Juni 1955.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Achtundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 24. Mai 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

In § 1 der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) erhält in der Nummer 42 — Tarifnr. 2964 (Lactone) — die Anmerkung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 folgende Fassung:

„Anmerkung. Glucon-delta-Lacton (aus Abs. A)	frei“.
---	--------

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer